

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hainfeld von 31.3.1982 betreffend den örtlichen Umweltschutz.

Auf Grund der § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4, wird verordnet:

§5

Lärmverbote

- (1) Die Verrichtung stark lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 20 bis 6 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Garten- und Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen udgl.
- (2) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist
 - a) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen,
 - c) die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar zu Warnzwecken dienen und
 - d) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug und Garagentüren verboten.
- (3) Die Vornahme von stark lärmenden Bautätigkeiten (z.B. Einsatz von Kompressoren und Baumaschinen sowie Schlagen und Hämmern) ist an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit der Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr verboten. Von diesem Verbot sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.
- (4) Die Benützung von Tonempfangsgeräten und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern usw., sowie von Musikinstrumenten ist während der Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr und während der Mittagsruhe von 12 bis 14 Uhr verboten, soweit diese Geräte und Instrumente nicht auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.